



Statuten Elternvereinigung

Mutschellen (EVM) genehmigt von der GV vom 18.03.2013

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Elternvereinigung Mutschellen (EVM)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Die EVM hat ihren Sitz in 8965 Berikon.

Art. 3 Zweck

3.1 Die EVM bietet Börsen an und setzt sich für die Interessen von Familien ein.

3.2 Die EVM ist politisch und konfessionsmässig neutral

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt

4.1 Ordentliches Mitglied der EVM können sowohl Einzelpersonen wie auch Familien werden, die den unter Art. 3 definierten Zweck der EVM unterstützen. Der Eintritt kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erfolgen.

4.2 Als ausserordentliche Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

4.3 Ehrenmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

4.4 Die EVM organisiert Börsen und kann Veranstaltungen durchführen, welche den Mitgliedern zu Vorzugstarifen (oder zu vergünstigten Bedingungen) offen stehen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der EVM kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an die offizielle Adresse des EVM erfolgen oder durch Nichtbezahlung des Beitrages innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Austritt verfallen bereits bezahlte Beiträge für Veranstaltungen und/oder Mitgliedschaft des laufenden Jahres an die EVM.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der EVM sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung (GV)

7.1 Das oberste Organ der EVM ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand innert drei Monaten nach Abschluss eines Vereinsjahres einberufen.

7.2 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7.3 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands sowie mindestens einen Rechnungsrevisor für die Dauer von je zwei Jahren. Die Gewählten sind wieder wählbar.

7.4 Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden, ordentlichen Mitglieder gefasst. Die schriftliche Abstimmung ist zulässig, falls die Hälfte der Anwesenden dies wünscht. Massgebend für das Zustandekommen eines Beschlusses ist in diesem Falle das absolute Mehr der stimmenden, ordentlichen Mitglieder.

7.5 Die Einladung für die Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zu versenden (Poststempel), zusammen mit den Traktanden und allfälligen Unterlagen. Traktandenanträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht angekündigt sind, darf nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Beschluss gefasst werden.

7.6 Die Generalversammlung entscheidet ausschliesslich über Themen, die im Rahmen der offiziellen Einladung traktandiert wurden und solche, die innerhalb der in der Einladung gesetzten Frist von Mitgliedern eingereicht werden. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Abnahme des mündlichen Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie deren Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstands
- Wahl von mindestens einer Rechnungsrevisorin aus den Mitgliedern

- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
- Vornahme von Statutenänderungen
- Beschluss über den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichen Zwecken
- Weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden

Art. 8 Die ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand muss auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Das Vorgehen entspricht Art. 7.5.

Art. 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Vorstandsmitglieder werden an der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen tritt der/die Gewählte in die Amtsdauer des/der Vorgänger(-in).

9.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es werden die unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

9.3 Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und vertritt die EVM gegen aussen.

9.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

9.5 Der Vorstand kann im Verlauf des Vereinsjahres neue Vorstandsmitglieder aufnehmen. Stimmrecht haben jedoch nur von der GV gewählte Vorstandsmitglieder.

9.6 Der Vorstand bestimmt über die Gründung von Arbeitsgruppen und wählt deren Mitglieder. Der/die Ressortverantwortliche ist der Arbeitsgruppe gegenüber weisungsberechtigt.

Art. 10 Die Arbeitsgruppen

10.1 Der Aufgabenbereich der Arbeitsgruppen richtet sich nach dem vom Vorstand vorgegebenen Sinn und Zweck.

10.2 Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst.

Art. 11 Die Rechnungsrevision

11.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie verfassen einen Revisorenbericht und erstellen zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

11.2 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und können sich zur Wiederwahl stellen.

IV Rechnungswesen

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Börsen und Veranstaltungen
- Spenden und anderen Zuwendungen

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages bestimmt jährlich die Generalversammlung. Der Jahresbeitrag ist im 1. halben Jahr fällig.

Mitglieder werden bei Zahlungsverzögerung innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung aus der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten der EVM haftet nur deren Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

Art. 16 Auflösung

16.1 Der Verein EVM kann jederzeit durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sistiert oder aufgelöst werden. Zur Vereinsauflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel aller Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig. Die Abstimmung über eine Auflösung der EVM kann auch auf schriftlichem Weg mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

16.2 Bei Auflösung der EVM fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die dieselben Ziele wie die EVM verfolgt

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. März 2004. Sie müssen an der Generalversammlung vom 18. März 2013 genehmigt werden und treten ab sofort in Kraft.

Berikon, im Januar 2013